

MEMORIAL



Memorial

DU

DES

Grand-Duché de Luxembourg.

Großherzogthums Luxemburg.

Mercredi, 20 mai 1903.

N^o 38.

Mittwoch, 20. Mai 1903.

Arrêté grand-ducal du 18 mai 1903, approuvant différentes modifications au règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 7 du traité du 11 novembre 1902, approuvé par la loi du 3 avril 1903, concernant l'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg ;

Vu Notre arrêté du 23 décembre 1899, concernant la publication d'un nouveau règlement d'exploitation pour les dits chemins de fer ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général des travaux publics, et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Sont approuvées, sous le mérite des réserves insérées dans Notre arrêté du 23 décembre 1899, les modifications et ajoutés ci-après relatés, à introduire à l'annexe B du règlement d'exploitation des chemins de fer Guillaume-Luxembourg :

1. In Nr. XXXVb unter lit. a Ziff. 6 und in Nr. XLIIa Ziff. 4 ist statt des Wortes „Chemiker“ zu setzen: „Sachverständigen“.

2. Hinter Nr. XLIV ist einzufügen: XLIVa.

1. Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filz-

Großh. Beschluß vom 18. Mai 1903, wodurch verschiedene Abänderungen und Zusätze zum Betriebsreglement (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen genehmigt werden.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 7 des Vertrages vom 11. November 1902, genehmigt durch Gesetz vom 3. April 1903, den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen betreffend ;

Nach Einsicht Unseres Beschlusses vom 23. Dezember 1899, wodurch ein neues Betriebsreglement (Verkehrsordnung) für die genannten Eisenbahnen veröffentlicht wird ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der öffentlichen Arbeiten und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Nachstehende Abänderungen und Ergänzungen der Anlage B des Betriebsreglements (Verkehrsordnung) der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen sind unter Beachtung der in Unserem vorbezogenen Beschlusse vom 23. Dezember 1899 enthaltenen Vorbehalte genehmigt :

pfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Ueberdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Klappen und Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Böchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech ausgekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holz- wolle, Torf, Stroh, Heu, befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so auf- zustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

2. Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder be- reifen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Draht- körben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abf. 1 fittngemäße Anwendung.

3. Die seitherige Nr. XLIVa erhält die Ueberschrift XLIVb.

Art. 2. Notre Directeur général des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 18 mai 1903.

Pour le Grand-Duc :
Son Lieutenant-Représentant,
GUILLAUME,
Grand-Duc Héréditaire.

Le Directeur général
des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Art. 2. Unser General-Direktor der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Luzemburg, den 18. Mai 1903.

Für den Großherzog:
Deffen Statthalter,
Wilhelm,
Erbgroßherzog.

Der General-Direktor der
öffentlichen Arbeiten,
R. R i s c h a r d.

Bekanntmachung. — Eisenbahnen.

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung vom 30. Juni 1893 (Memorial, Seite 323), erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnverkehr zwischen Luxemburg und Deutschland betreffend, kommen die durch vorstehenden Beschluß genehmigten Aenderungen und Ergänzungen der Anlage B zum Betriebs-Reglement (Verkehrsordnung) auch im luxemburgisch-deutschen Wechsel- verkehr zur Anwendung.

Luxemburg, den 18. Mai 1903.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
R. R i s c h a r d.

Avis. — Administration des travaux publics.

Par arrêté grand-ducal du 18 mai courant, démission honorable de ses fonctions de conducteur de 1^{re} classe des travaux publics a été accordée, sur sa demande, à M. Nicolas *Herquelle* de Grevenmacher, et il lui a été conféré le titre de conducteur honoraire de la même administration.

Luxembourg, le 18 mai 1903.

Le Directeur général des travaux publics,
CH. RISCHARD.

Arrêté du 16 mai 1903, portant reconnaissance légale et approbation des statuts des Sociétés mutualistes d'assurance contre la mortalité du bétail de Canach, Colmar-Berg, Consdorf, Ell, Folschette, Heisdorf, Kautenbach, Kleinbettingen, Manternach, Perlé et Schifflange.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT ;

Vu les demandes en reconnaissance légale présentées par les Sociétés mutualistes d'assurance contre la perte de bétail 1° à Canach, 2° à Colmar-Berg, 3° à Consdorf, 4° à Ell, 5° à Folschette, 6° à Heisdorf, 7° à Kautenbach, 8° à Kleinbettingen, 9° à Manternach, 10° à Perlé, 11° à Schifflange, ensemble les statuts de ces sociétés ;

Vu les avis émis les 1° 13 février 1903, 2° 23 novembre 1902, 3° 26 mars 1903, 4° 21 janvier 1903, 5° 7 janvier 1903, 6° 22 février 1903, 7° 16 mars 1903, 8° 16 mars 1903, 9° 19 février 1903, 10° 21 janvier 1903, 11° 7 mars 1903 par les administrations communales de 1° Canach, 2° Berg, 3° Consdorf, 4° Ell, 5° Folschette, 6° Steinsel, 7° Alscheid, 8° Steinfort, 9° Manternach, 10° Perlé, 11° Schifflange ;

Vu l'avis de la Commission supérieure d'encouragement des sociétés de secours mutuels en date du 3 mai 1903 ;

Vu la loi du 11 juillet 1891 et l'arrêté grand-ducal du 22 du même mois ;

Attendu que les statuts des dites sociétés sont

Bekanntmachung. — Verwaltung.

Durch Großh. Beschluß vom 18. Mai d. J. ist Hrn. Nikolaus Herquelle von Grevenmacher auf sein Ansuchen ehrenvolle Entlassung als Baukondukteur 1. Klasse bewilligt und ihm der Titel eines Ehre-Baukondukteurs verliehen worden.

Luxemburg, den 18. Mai 1903.

Der General-Direktor der öffentlichen Arbeiten,
R. R i s c h a r d.

Beschluß vom 16. Mai 1903, die gesetzliche Anerkennung und die Genehmigung der Statuten der Viehversicherungs-Vereine von Canach, Colmar-Berg, Consdorf, Ell, Folscheid, Heisdorf, Kautenbach, Kleinbettingen, Manternach, Perl und Schifflingen betreffend.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung ;

Nach Einsicht der Gesuche der Viehversicherungs-Vereine von 1° Canach, 2° Colmar-Berg, 3° Consdorf, 4° Ell, 5° Folscheid, 6° Heisdorf, 7° Kautenbach, 8° Kleinbettingen, 9° Manternach, 10° Perl, 11° Schifflingen, wegen gesetzlicher Anerkennung der Statuten dieser Vereine ;

Nach Einsicht des Gutachtens der Gemeindeverwaltungen von 1° Canach, 2° Berg, 3° Consdorf, 4° Ell, 5° Folscheid, 6° Steinsel, 7° Alscheid, 8° Steinfort, 9° Manternach, 10° Perl, 11° Schifflingen, vom 1° 13. Februar 1903, 2° 23. November 1902, 3° 26. März 1903, 4° 21. Januar 1903, 5° 7. Januar 1903, 6° 22. Februar 1903, 7° 16. März 1903, 8° 16. März 1903, 9° 19. Februar 1903, 10° 21. Januar 1903, 11° 7. März 1903 ;

Nach Einsicht des Gutachtens der höheren Commission zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, vom 3. Mai 1903 ;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Großh. Beschlusses vom 22. desf. Mts. ;

In Anbetracht, daß die Statuten genannter

en concordance avec les dispositions des lois et règlements ;

Attendu que les recettes assurées des mêmes sociétés paraissent suffisantes pour faire face à leurs dépenses obligatoires ;

Arrête :

Art. 1^{er}. Les Sociétés mutualistes d'assurance contre la perte de bétail à 1^o Canach, 2^o Colmar-Berg, 3^o Consdorf, 4^o Ell, 5^o Folschette, 6^o Heisdorf, 7^o Kautenbach, 8^o Kleinbettingen, 9^o Manternach, 10^o Perlé, 11^o Schifflange sont légalement reconnues et leurs statuts sont approuvés.

Art. 2. Le présent arrêté, avec les statuts y annexés, sera publié au *Mémorial*.

Luxemburg, le 16 mai 1903.

Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.

Vereine mit den Bestimmungen der Gesetze und Reglemente in Einklang stehen, und daß die geficherten Einkünfte der Gesellschaften zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Ausgaben derselben hinreichend erscheinen;

Beschließt :

Art. 1. Die Viehvericherungs-Vereine von 1^o Canach, 2^o Colmar-Berg, 3^o Consdorf, 4^o Ell, 5^o Folscheid, 6^o Heisdorf, 7^o Kautenbach, 8^o Kleinbettingen, 9^o Manternach, 10^o Perlé, 11^o Schifflingen werden hiermit gesetzlich anerkannt und sind deren Statuten genehmigt.

Art. 2. Dieser Beschluß nebst den dazu gehörigen Statuten soll im „Memorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 16. Mai 1903.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
Eyschen.

Statuten des Viehvericherungs-Vereins von Canach.

KAPITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen. — Name, Sitz und Zweck des Vereins.*

§ 1. — Unter dem Namen « Viehvericherungs-Verein von Canach » wird ein Verein gegründet, welcher bezweckt, seinen Mitgliedern unter den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten Entschädigungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit für Verluste an ihrem Viehbestande zu gewähren.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Canach und erstreckt sich auf die Ortschaft Canach.

§ 3. — Die Gesellschaft versichert : a) Kühe, Rinder, Ochsen und Stiere ; b) Kälbinnen, junge Ochsen und Stiere im Alter von wenigstens einem Jahre.

KAPITEL II. — *Mitgliedschaft, Ein- und Austritt aus dem Verein. — Einschreibung der Thiere.*

§ 4. — Mitglied des Vereins kann jeder Eigenthümer oder Pächter derjenigen Ortschaften werden, über welche sich der Verein erstreckt. — Minderjährige im Alter von 15 bis 18 Jahren, sowie die verheiratheten Weibspersonen werden jedoch nur unter den durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 festgesetzten Bedingungen als Mitglieder des Vereins zugelassen,

Vom Eintritt in den Verein sind jedoch ausgeschlossen :

a) Viehhändler und Eigenthümer oder Halter von sogenanntem Leihvieh ; b) Viehbesitzer, welche nicht ihren ganzen Viehbestand, sondern nur einzelne Stücke versichern wollen.

§ 5. — Von dem Vereine können durch Beschluss der General-Versammlung und mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, auf den Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden :

a) Diejenigen, welche den Interessen des Vereins entgegengetreten oder sich eines groben Betrugs oder des Versuches eines solchen dem Vereine gegenüber schuldig gemacht haben ;

b) Notorsche Thierquäler oder solche, die ihr Vieh ungebührlich schlecht pflegen ;

c) Diejenigen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und speziellen Reglementen des Vereins nicht nachkommen ;

d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während zwei Monaten oder für die ausserordentlichen Beiträge während zehn Tagen im Rückstande sind, ohne von dem Vereinsvorstande dazu Ausstand erhalten zu haben.

§ 6. — Die Mitglieder, für welche der Ausschluss aus dem Vereine vorgeschlagen, werden zunächst von dem Vereinsvorstande zu einer bestimmten Stunde vorgeladen, um dieselben über die Ursachen des Ausschlusses zu hören.

Sofern dieselben nicht erscheinen, oder die Gründe dem Vorstand nicht genügend erscheinen, wird der Ausschluss der Entscheidung der Generalversammlung unterworfen.

§ 7. — Der freiwillige Austritt aus dem Vereine kann nur zum Schlusse des Versicherungsjahres erfolgen und muss der Antrag wenigstens drei Monate vor diesem Zeitpunkte schriftlich bei dem Vorstande eingereicht werden.

Diese Bestimmung ist jedoch auf diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der in dem Vereine einbegriffenen Ortschaften verlegen oder welche ihren Betrieb aufgeben, nicht anwendbar. Für diese hört die Versicherung mit Ende des Halbjahres, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes oder die Aufgabe des Betriebes erfolgt, auf. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Mitglied die Zahl der versicherten Thiere vermindert.

Mit dem Augenblicke des Austrittes hört die Versicherung für den Austretenden, ebenso die Ersatzverbindlichkeiten für den Verein auf.

§ 8. — Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses stehen dem Austretenden keinerlei Ansprüche auf den Verein zu. Jedoch haftet derselbe noch für die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt bzw. Ausschluss erfolgt.

Für den Fall, dass ein Mitglied einen andern Wohnsitz nimmt und sich sogleich bei einer daseibst auf Gegenseitigkeit beruhenden gesetzlich anerkannten Viehversicherung als Mitglied aufnehmen lässt, kann zu seinen Gunsten ein Theil der bezahlten Beiträge dem andern Versicherungsverein durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

§ 9. — Ein jeder Einwohner, welcher dem Vereine beitreten will, zeigt dieses einem der Vorstandsmitglieder an, welcher dem sich Meldenden die Statuten, die derselbe zu unterzeichnen hat, bekannt macht. Es wird alsdann von zwei Mitgliedern der Gesundheitszustand des Viehes untersucht. In zweifelhaften Fällen kann von dem Vorstande das Gutachten eines Thierarztes auf Kosten des Versicherten eingeholt werden.

Ergibt sich nichts zu erinnern, so wird der Werth des zu versichernden Thieres bestimmt; die Taxe und das versicherte Vieh nach Alter, Farbe, Race und Abzeichen in das Taxationsverzeichniss eingetragen. Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung über die Annahme, die sofort dem Versicherten bekannt zu geben ist.

§ 10. — Diejenigen Mitglieder, welche ihren Viehbestand vergrössern, sind verpflichtet, bezüglich der neu

eingestellten Thiere innerhalb acht Tagen dem Vereinsvorstande Anzeige zu erstatten und wird sodann hinsichtlich der Aufnahme nach den Bestimmungen des vorhergehenden § 9 verfahren.

Der Eintritt junger Thiere in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Vergrösserung eines versicherten Viehbestandes.

Wer während des Jahres ein versichertes Stück Vieh verkauft, kann ein anderes zur Versicherung zugelassenes Stück an dessen Stelle setzen, für welches er den Mehrbetrag zu zahlen hat, jedoch wird der Minderwerth nicht vergütet.

KAPITEL III. — Beginn und Aufhören der Versicherung.

§ 11. — Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Stellung des Beschlusses des Vorstandes, wonach der Versicherte als Mitglied aufgenommen oder für wirkliche Mitglieder mit dem Tage, wo die neu eingestellten Thiere in die Versicherung aufgenommen.

§ 12. — Die Versicherung hört auf :

1) Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes mit dem folgenden Tage, an welchem demselben der Ausschluss bekannt gegeben ;

2) Im Falle der Versicherte seinen Wohnsitz ausserhalb des Viehversicherungsbezirkes verlegt, mit dem Tage, an welchem die Thiere anderwärts eingestellt ;

3) Im Falle die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge in dem bestimmten Zeitpunkte nicht richtig eingezahlt, acht Tage nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ;

4) Im Falle das versicherte Thier in Folge Verkauf, Tausch oder Vererbung auf einen anderen Besitzer übergeht, mit dem Tage des Uebergangs an den neuen Besitzer.

Die Versicherung dauert jedoch fort :

a) Wenn der Verkauf oder Tausch unter Mitgliedern des Vereins stattfindet ;

b) Wenn der neue Besitzer sich sofort als Mitglied des Vereins aufnehmen lässt ;

c) Im Falle der Vererbung, wenn die Erben als Mitglieder aufgenommen werden können und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Vereine zu erfüllen in der Lage sind.

In den drei Fällen ist dem Vorstande von der erfolgten Veränderung Kenntniss zu geben ;

d) Wenn der Besitzer in Folge einer gesetzlichen Bestimmung gehalten ist, ein verkauftes Thier zurückzunehmen oder den Preis dafür zu erstatten.

KAPITEL IV. — Wegfall der Entschädigung. — Entschädigungsbetrag. — Beiträge. — Eintrittsgeld.

§ 13. — Keine Entschädigung wird gewährt bei Verlusten, welche herbeigeführt sind :

a) Durch Feuersbrunst oder Blitzschlag. Entschädigt werden jedoch die Verluste durch Blitzschlag auf freiem Felde;

b) Durch Ueberschwemmungen;

c) Durch Seuchen oder ansteckende Krankheiten, soweit für dieselben auf Grund des Gesetzes eine Entschädigung des Besitzers stattfindet oder wenn auf Grund jener Gesetze wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen eine Entschädigung nicht eintreten kann.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt, wenn ein versichertes Thier in Folge eines redhibitorischen Fehlers während der Zeit verendet, in welcher der Besitzer Anspruch gegen den Verkäufer erheben oder sofern er den gesetzlichen Zeitpunkt, welcher für den betreffenden Fehler bestimmt ist, vorübergehen lässt, sofern nachgewiesen ist, dass ihm das Vorhandensein des Fehlers bekannt war.

§ 14. — Die Entschädigung kann durch den Vorstand versagt oder gekürzt werden;

a) Wenn der Viehbesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Anzeige bringt;

b) Wenn er den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Thieres vom Vereinsvorstande erteilten Weisungen nicht Folge leistet;

c) Wenn der Verlust Folge der Fahrlässigkeit oder grober Misshandlung seitens des Besitzers oder der Person ist, dem die Thiere zur Pflege anvertraut;

d) Wenn ein Mitglied des Vereins sich irgend einer Art betrügerischer Angaben oder Handlungen gegen den Verein schuldig gemacht hat;

e) Wenn das versicherte Thier in Folge einer Operation verendet, die nicht durch einen Thierarzt ausgeführt worden; ausgenommen sind dabei solche Operationen, die durch schnelle Hilfeleistung vorgenommen werden müssen, z. B. bei Blähungen durch den Trokarstich u. s. w.;

f) Wenn eine dritte Person für den Unfall verantwortlich ist.

§ 15. — Ueber die Gewährung oder Versagung der Entschädigung beschliesst der Vorstand in gemeinsamer Berathung mit Stimmenmehrheit und ist der Entscheid dem Beschädigten gleich zu eröffnen. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 16. — Entschädigungsbetrag. — Die Entschädigung eines verunglückten Stück Viehes wird auf zwei Drittel der Taxe festgesetzt. Die Haut fällt dem Eigenthümer zu mit Ausnahme der in § 27 vorgesehenen Fälle.

§ 17. — Beiträge. — Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Prozent des Werthes des versicherten Viehes in halbjährigen Raten als Beitrag zu zahlen.

§ 18. — Eintrittsgeld. — Mitglieder des Vereins, welche sich bei der Bildung aufnehmen lassen, zahlen kein Eintrittsgeld.

§ 19. — Später eintretende Mitglieder haben, ausser der jährlichen Prämie, als Eintrittsgeld zu entrichten: für eine Kuh Fr. 1.25 Ct., für die folgende Fr. 0.62½ Ct., und für jedes weitere Stück Fr. 0.25 Ct.

§ 20. — Diejenigen, welche aus dem Vereine geschieden sind und wieder eintreten wollen, werden nach § 19 behandelt. Etwaige Rückstände früherer Beiträge sind jedoch vorher zu entrichten.

§ 21. — Sobald die Vereinsmittel den Betrag von fünfhundert Franken übersteigen, muss der Ueberschuss bei der Sparkasse deponirt werden.

§ 22. — Die Vereinskasse muss für einen Reservefonds sorgen, welcher mindestens ein Franken von 1000 Franken des Werthes der versicherten Thiere beträgt. Dieser Satz wird auf ein Viertel ermässigt von dem Tage an, wo der Verein dem zwischen den verschiedenen zu Recht bestehenden Ortsvereinen des Landes etwa später zu gründenden Centralverbände beigetreten sein wird. Derselbe muss jedoch wiederum auf seine vorige Höhe gebracht werden, im Falle der Verein späterhin aus dem Centralverbände freiwillig austreten oder aus demselben ausgeschlossen werden sollte.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, eintretenden Falls die Zahlung eines aussergewöhnlichen Beitrages im Betrage von nicht über Fr. 0.25 Ct. von hundert Franken des Werthes des versicherten Viehes so lange anzuordnen, bis der Reservefonds die statutorisch festgesetzte Höhe wieder erreicht haben wird.

§ 23. — Die Vereinsgelder dürfen zu keinem andern, als dem in dem Statut angewiesenen Zwecke verwandt werden. Auch hat die Vereinskasse für sämtliche, zur Führung der Geschäfte des Vereins benötigten Auslagen aufzukommen. Zu diesen Verwaltungsauslagen zählen auch die infolge Beitritt an dem bereits in dem vorhergehenden § 22 erwähnten Centralverband an diesen letztern zu entrichtenden gewöhnlichen oder auch aussergewöhnlichen Prämien.

KAPITEL V. — Verfahren bei Erkrankung des Viehes. — Nothschlachtung.

§ 24. — Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder einen Unfall erleidet, dann ist der Eigenthümer verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu dessen Herstellung anzuwenden. Auch muss derselbe dem Vorstande innerhalb zwölf Stunden hiervon Anzeige machen, damit sich von der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt werden kann.

§ 25. — Beschliesst der Vorstand die ärztliche Behandlung des Thieres, so werden die Kurkosten, mit Ausnahme jedoch der Arzneikosten, welche in allen Fällen dem Eigenthümer zu Lasten bleiben, von der Vereinskasse bestritten.

§ 26. — Unter allen Umständen ist das Mitglied verpflichtet, jeden Todesfall eines versicherten Stück Viehes sofort dem Vorstände des Vereines anzuzeigen. Trifft den Eigenthümer kein Verschulden und ist die Identität des gefallenen Viehes durch zwei Taxatoren festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme aus der Vereinskasse.

§ 27. — Erweisen sich Thiere einer unheilbaren Krankheit verdächtig, so kann durch den Vereinsausschuss die alsbaldige Schlachtung des Thieres angeordnet werden. In diesem Falle kann die Entschädigungssumme auf drei Viertel des Werthes festgesetzt werden, dem Eigenthümer bleibt hierbei die Wahl, ob er das Fleisch nach einer von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu bestimmenden Taxe behalten oder solches dem Vereine belassen will.

In letzterem Falle wird das Fleisch, soweit es polizeilich zulässig ist, von zwei Mitgliedern des Vorstandes in einem Tage verkauft. Der Erlös fliesst in die Vereinskasse und fällt in diesem Falle die Haut dem Vereine zu.

Der Besitzer des Thieres darf eine Nothschlachtung nur mit Genehmigung des Vereinsausschusses vornehmen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuss die Nothwendigkeit der Nothschlachtung nachträglich anerkennen muss.

KAPITEL VI. — *Beginn des Versicherungsjahres.*

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Zu diesem Behufe behündigt der Vorsteher den Taxatoren ein alphabetisches Verzeichniss der Mitglieder, deren Vieh versichert ist. Die hierbei ermittelte Abschätzungssumme gilt als diejenige, auf welche die Beiträge und Umlagen des Vereins vertheilt werden.

§ 29. — Im Erkrankungs- und Todesfalle eines Thieres gilt die halbjährige Abschätzungssumme als diejenige, nach welcher die Vergütung im Falle eines Verlustes erfolgt.

§ 30. — Der Rechnungsführer berichtigt auf Grund des von den Taxatoren eingereichten Taxationsverzeichnisses die Versicherungsrolle und fertigt die von dem Vorstände festzusetzende Heberolle für die Zahlung der einzelnen Mitglieder an.

KAPITEL VII. — *Organe des Vereins.*

§ 31. — Die Organe des Vereins sind:

- a) Die General-Versammlung;
- b) Der Vereinsvorstand.

§ 32. — Generalversammlung. — Wenigstens einmal im Jahre findet in dem auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monate eine Generalversammlung statt.

Der Präsident kann ausserdem die Generalversammlung eigenmächtig, er muss dieselbe auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, oder auf ein von zehn wirklichen Mitgliedern unterzeichnetes und die Gegenstände der Tagesordnung enthaltendes Ersuchen einberufen.

Die Generalversammlungen sind wenigstens acht Tage vor dem für dieselben anberaumten Tage durch Anschlag ortsüblich bekannt zu machen. — Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen wenn über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes abgestimmt werden soll.

§ 33. — Befugnisse. — Die ordentlichen Generalversammlungen beschliessen über alle Gegenstände, welche denselben zu diesem Behufe von dem Vorstande vorgelegt oder von den Mitgliedern angeregt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn mindestens 14 Tage vorher dem Vorstände von den zu stellenden Anträgen Mittheilung gemacht worden und solche nicht den Statuten zuwiderlaufen. Der Vorsitzende hat in der Generalversammlung über seine Verwaltung während des verflossenen Vereinsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausserordentliche Versammlungen können nur über solche Angelegenheiten beschliessen, die bei der Einladung als Gegenstand der Berathung bezeichnet worden sind.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen zu ihrer Gültigkeit von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zu solchem Zwecke von der Generalversammlung besonders gewählten Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 34. — Vorstand. — Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder in der jährlichen Generalversammlung, welche im Monat Januar abgehalten wird, in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorstand, bestehend aus:

- einem Vorsteher;
- einem Stellvertreter des Vorstehers;
- einem Rechnungsführer, und
- zwei Mitgliedern.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes werden

jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Dieselben verrichten ihre Funktionen unentgeltlich. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Remuneration des Rechnungsführers dagegen wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 35. — Der Vorsteher besorgt die Gesamt-Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft in allen Fällen, kann sich aber auch durch den Stellvertreter vertreten lassen.

§ 36. — Der Rechnungsführer besorgt die Erhebung aller Einnahmen und die Auszahlung der auf die Vereinskasse angewiesenen Ausgaben auf Grund der Anweisung des Vorstehers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer vollständige Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben, welche in der im Monat Januar stattfindenden General-Versammlung vorgelegt wird. Der Vorsteher beaufsichtigt das Kassenwesen.

§ 37. — Der Vorstand wird zur Wahrnehmung aller ihm durch das Statut ertheilten Rechte und Pflichten durch die blosse Wahl berechtigt.

§ 38. — Schiedsgericht. — Alle im Schosse der Gesellschaft entstehenden Streitigkeiten werden nach Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1891 stets durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichter geschlichtet.

Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Vorsteher des Vereins dieselbe vornehmen. Sind die beiden Schiedsrichter getheilte Ansicht, so ziehen sie einen dritten zu, welcher zu entscheiden hat und dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 39. — Die Abänderung gegenwärtiger Statuten kann

2) **Colmar-Berg**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Colmar-Berg » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Colmar-Berg und erstreckt sich auf die Ortschaften Berg, Colmar, Welsdorf, Geismühle, Brosiushof.

§ 3. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während acht Tagen u. s. w.

§ 34. — al. 2. Der Vorstand besteht u. s. w. drei Mitgliedern.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Colmar-Berg, am 23. November 1902.

3) **Consdorf**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Consdorf » u. s. w.

nur durch eine Generalversammlung geschehen, deren Zusammenberufung und Verhandlungen in der statuten-gemäss vorgeschriebenen Form stattzufinden haben.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse dieser Versammlung ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder dabei anwesend sind und wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen sich dafür aussprechen, und dass dieselben durch die Regierung nach Vorschrift des Reglementes für die auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen vom 22. Juli 1891 gutgeheissen werden.

Die Auflösung kann nur in einer speziell zu diesem Zwecke wenigstens zwei Monate im Voraus durch Einzelbriefe mit ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung einberufenen Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten sein müssen. — Dieser Beschluss muss mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst sein. — Die Auflösung ist nur mit Gutheissung der Regierung gültig. — Im Falle der Auflösung hat die Liquidirung gemäss den Bestimmungen des Art. 9 des Grossh. Beschlusses vom 22. Juli 1891 stattzufinden.

§ 40. — Durch Beschluss des Vorstandes können gegenwärtige Statuten gedruckt und zum Kostenpreise an die Mitglieder überlassen werden. In derselben Weise können Quittungs- und Notationsregister beschafft werden.

§ 41. — Die Unterschrift unter die gegenwärtigen Statuten gilt als Auerkenntniss derselben und als verbindliche Erklärung, der Gesellschaft beitreten zu wollen.

Berathen und angenommen zu Canach, am 15. Februar 1903.

(Folgen die Unterschriften.)

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Consdorf und erstreckt sich auf die Ortschaften Consdorf, Braidweiler, Scheidgen und Colbett.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Consdorf, am 14. Dezember 1902.

4) **Ell**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Ell » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Ell und erstreckt sich auf die Ortschaften Ell, Nieder- und Obercolpach, Kleinelcheroth und Roodt.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer

ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 34. — al. 2. Der Vorstand besteht u. s. w. vier Mitgliedern.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Ell, am 11. Januar 1903.

5) **Folscheid**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Folscheid » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Folscheid und erstreckt sich auf die Ortschaften Folscheid und Hostert.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Folscheid, am 1. April 1902

6) **Heisdorf**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Heisdorf » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Heisdorf.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während acht Tagen u. s. w.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Heisdorf, am 22. Februar 1903.

7) **Kautenbach**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Kautenbach » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Kautenbach und erstreckt sich auf die Ortschaft Kautenbach.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Kautenbach, am 1. August 1902.

8) **Kleinbettingen**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Kleinbettingen » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Kleinbettingen und erstreckt sich auf die Ortschaften Kleinbettingen, Hagen, Steinfort, Grass und Kahler.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die

ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 34. — al. 2. Der Vorstand besteht u. s. w. vier Mitgliedern.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Kleinbettingen, am 1. März 1903.

9) **Manternach**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Manternach » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Manternach und erstreckt sich auf die Ortschaft Manternach.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Manternach, am 18. Januar 1905.

10) **Perlé**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Perlé » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Perlé und erstreckt sich auf die Ortschaften Perlé, Wolfingen, Ober-Martlingen und Rombach.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 34. — Der Vorstand besteht aus u. s. w. vier Mitgliedern.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Perlé, am 28. Dezember 1902.

11) **Schiffingen**: Dieselben Statuten mit folgenden Abänderungen:

§ 1. — Unter dem Namen « Viehversicherungs-Verein von Schiffingen » u. s. w.

§ 2. — Der Sitz des Vereins ist in Schiffingen und erstreckt sich auf die Ortschaft Schiffingen.

§ 5. — d) Diejenigen, welche mit der Zahlung ihrer ordentlichen Beiträge während einem Monat oder für die ausserordentlichen Beiträge während vierzehn Tagen u. s. w.

§ 28. — Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Taxation findet jährlich zweimal statt und zwar durch vier Mitglieder des Vorstandes, welche sich zu zwei und zwei in die Arbeit theilen.

§ 34. — al. 2. Der Vorstand besteht u. s. w. vier Mitgliedern.

§ 41. — al. 2. Berathen und angenommen zu Schiffingen, am 1. März 1903.

Arrêté du 16 mai 1903 approuvant une modification aux statuts de la caisse de maladie de la société F. de Saintignon et C^o à Lasauvage.

LE MINISTRE D'ÉTAT, PRÉSIDENT
DU GOUVERNEMENT;

Vu la demande de la caisse de maladie de la société F. de Saintignon et C^o à Lasauvage, sollicitant l'approbation d'un changement apporté à l'art. 5 II, al. 1^{er} de ses statuts par décision de l'assemblée générale en date du 9 mai 1903;

Vu son arrêté du 22 septembre 1902, portant approbation des statuts de la dite caisse de maladie;

Vu la loi du 31 juillet 1901, concernant l'assurance obligatoire des ouvriers contre les maladies;

Attendu que la modification proposée répond aux exigences des prescriptions légales;

Arrête :

Art. 1^{er}. La modification apportée à l'art. 5 II, al. 1^{er} des statuts de la caisse de maladie de la société F. de Saintignon et C^o à Lasauvage par décision de l'assemblée générale du 9 mai 1903 est approuvée:

Art. 5 II, al. 1^{er}. — En cas d'incapacité de travail, pendant treize semaines, à partir du quatrième jour pour les maladies et pour chaque jour de travail, c'est-à-dire pour chaque journée de la semaine, les dimanches exceptés, mais y compris les jours ouvrables sur lesquels tombent des fêtes, et à partir du premier jour, y compris les dimanches et fêtes, un secours en argent s'élevant à la moitié du salaire réel de l'assuré en tant qu'il ne dépasse pas cinq francs par jour.

Art. 2. Le présent arrêté, accompagné du texte des dispositions modifiées, sera publié au *Mémorial*.

Luxembourg, le 16 mai 1903.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

Beschluß vom 16. Mai 1903, wodurch eine Aenderung an dem Statut der Krankenkasse der Gesellschaft F. de Saintignon u. Co. zu Lasauvage genehmigt wird.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung;

Nach Einsicht des Gesuches der Krankenkasse der Gesellschaft F. de Saintignon u. Co. zu Lasauvage zur Genehmigung einer durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1903 an Art. 5 II, Abs. 1 ihres Statuts vorgenommenen Aenderung;

Nach Einsicht seines Beschlusses vom 22. September 1902, wodurch die Statuten dieser Krankenkasse genehmigt worden sind;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Juli 1902, die Arbeiter-Krankenversicherung betreffend;

In Erwägung, daß die beantragte Aenderung den gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen entspricht;

Beschließt:

Art. 1. Die an dem Art. 5 II Abs. 1 des Statuts der Krankenkasse der Gesellschaft F. de Saintignon u. Co. zu Lasauvage durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. Mai 1903 vorgenommene Aenderung wird hiermit genehmigt:

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß, nebst dem Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen, soll im „Mémorial“ veröffentlicht werden.

Luxemburg, den 16. Mai 1903.

Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.

Marktpreise. — 1. Hälfte des Monats April 1903.

Bezeichnung der Lebensmittel u. dgl.	Maße oder Gewicht.	Mittelpreise der verkauften Lebensmittel auf den Märkten von								
		Luxem- burg.	Die- kirch.	Wiltz.	Ettel- brück.	Echter- nach.	Remich	Mersch.	Greven- macher.	Fisch a. d. A.
Weizen	Hektoliter	15 00	16 30	16 30	16 50	"	16 50	"	"	"
Mischelfrucht . .	—	15 00	16 00	15 00	15 00	"	15 00	"	"	"
Roggen	—	13 25	14 00	13 25	14 00	"	"	"	"	"
Gerste	—	16 40	"	"	8 00	"	"	"	"	"
Spelz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Heideforn	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Hafer	—	9 50	8 50	10 00	8 25	"	9 00	"	"	"
Erbfen	—	15 00	"	"	"	"	16 50	"	"	"
Bohnen	—	15 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Linfen	—	20 00	"	"	"	"	"	"	"	"
Kartoffeln	—	5 50	4 50	3 50	4 50	"	6 00	"	"	6 25
Weizen-Mehl . . .	Kilogr.	0 45	0 40	0 50	0 45	0 34	0 34	"	0 40	0 50
Mischel-Mehl . . .	—	0 375	0 38	0 35	0 38	0 30	0 32	"	0 36	0 40
Roggen-Mehl . . .	—	0 40	0 34	0 30	0 32	"	"	"	"	"
Geschälte Gerste .	—	0 70	"	"	"	"	"	"	"	"
Butter	—	3 12	2 38	2 70	2 70	2 74	2 80	"	2 50	3 10
Eier	Duzend.	1 25	0 80	0 80	0 82	0 86	0 85	"	0 90	1 00
Heu	500 Kilo.	35 00	"	"	30 00	"	"	"	"	"
Stroh	—	25 00	"	"	25 00	"	"	"	"	"
Buchenholz	Stere.	12 00	"	"	15 00	"	14 00	"	"	"
Eichenholz	—	8 00	"	"	7 00	"	11 00	"	"	"
Weichholz	—	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Dachsenfleisch . . .	Kilogr.	2 00	1 80	1 80	1 70	1 70	"	"	1 50	1 80
Ruh- od. Rindfleisch	—	1 70	1 80	1 70	1 60	1 60	1 60	"	1 50	1 70
Kalb- od. Kalbfleisch	—	1 60	1 80	1 80	1 90	1 80	1 70	"	1 80	2 10
Hammelfleisch . . .	—	1 75	1 90	"	2 00	1 80	1 80	"	1 80	1 70
Schweinefleisch . .	—	2 00	1 80	1 80	1 80	1 70	1 70	"	1 80	2 20
id. geräuchert.	—	2 50	"	"	"	"	"	"	"	"